



Fachverband der
leitenden Gemeindebediensteten
Niederösterreichs
Hauptstraße 37, 2344 Maria
Enzersdorf
flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at
<http://www.flgoe-noe.at/>

30.09.2019

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Landesamtsdirektion
Email: post.begutachtung@noel.gv.at

Betrifft:

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zu den Änderungen von

- **NÖ Bestattungsgesetz 2007**
- **NÖ Totenbeschau-Vergütungsverordnung(NÖ TB-VGV)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den oben genannten Gesetzes- und Ordnungsänderungen gibt der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs (FLGÖ NÖ) nachfolgende Stellungnahme ab.

Seitens des FLGÖ NÖ wurde bereits seit längerer Zeit bei den maßgeblichen Stellen des Amtes der NÖ Landesregierung aber auch den Gemeindevertretungsorganisationen darauf aufmerksam gemacht, dass es in Zusammenhang mit der Vornahme der Totenbeschau in NÖ (wie auch in anderen Bundesländern) zunehmend praktische Probleme in folgender Form gibt:

1. Beamtete – für eine Totenbeschau rasch verfügbare – Gemeindeärzte stehen kaum mehr zur Verfügung.
2. Der latente Ärztemangel macht es Gemeinden generell zunehmend unmöglich, „Totenbeschau- Ärzte“ auf Werkvertragsbasis zu finden.
3. Verschärft wird dieser Personalmangel durch die bisherige völlig unzureichende und unattraktive Honorierung der Totenbeschau gemäß NÖ TB-VGV.

4. Die starren Bestellungsregeln für „Totenbeschau-Ärzte“ im § 4 Abs. 3 bis 6 NÖ Bestattungsgesetz machen es praktisch unmöglich, etwa in typischen Ferienzeiten bei Ausfall der normalen „Totenbeschau-Ärzte“ kurzfristig Vertreter einzusetzen.

Die zur Begutachtung aufgelegten Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie einen ersten Schritt darstellen, um die oben dargestellten Problemstellungen zu beheben.

ad 3) / Honorierung:

Die Honorierung soll i.V.m. der NÖ TB-VGV erheblich erhöht werden, womit die Hoffnung besteht, dadurch bei Ärzten mehr finanzielles Interesse an der Vornahme der Totenbeschau zu wecken.

Positiv ist, dass dies durch entsprechende Änderungen in TP 20 des NÖ Verwaltungsabgabentarifs 2019 aufgefangen werden soll und den Gemeinden somit keine Mehrkosten entstehen.

ad 4) / Starre Bestellungsregeln für „Totenbeschau-Ärzte“:

Die Aufhebung der bisherigen zu starren Regelungen, welche Ärzte eine Totenbeschau durchführen dürfen, ist zu befürworten und folgt damit den Entwicklungen in anderen Bundesländern, grundsätzlich alle zur ärztlichen Berufsausübung berechnigte Personen zur Totenbeschau heranziehen zu können.

Die Änderungen in der vorgeschlagenen Form allein sind aber unzureichend:

- Die Einschränkung bei der Ärzteauswahl *„..., sofern er oder sie regelmäßig einschlägige Fortbildungen absolviert“*, ist durch Gemeinden praktisch nicht vollziehbar.
 - Was ist „einschlägig“ – unbestimmter Gesetzesbegriff!
 - Gerade bei kurzfristig nötigen Vertretungen ist es somit praktisch unmöglich, rasch andere Ärzte zur Totenbeschau heranzuziehen, da erst umständlich deren „einschlägige“ Fortbildungen geprüft werden müssten!
- Leider unverändert weiter gelten soll offenbar § 5 Abs 5 NÖ Bestattungsgesetz:
 - *„Die zur Vornahme der Totenbeschau bestellten Ärzte oder Ärztinnen sind, soweit dies nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist, anlässlich ihrer Bestellung auf die gewissenhafte Ausübung dieses Amtes und die Befolgung der hierfür bestehenden Vorschriften anzugeloben. Die Angelobung erfolgt durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.“*
 - Diese Bestimmung erscheint obsolet und macht es gerade bei kurzfristig nötigen Vertretungen somit praktisch unmöglich, rasch andere Ärzte zur Totenbeschau

heranzuziehen, da erst umständlich eine Angelobung erfolgen muss. In anderen Bundesländern wurde dieses Erfordernis bereits ersatzlos gestrichen.

- Leider unverändert weiter gelten soll offenbar auch § 5 Abs 6 NÖ Bestattungsgesetz:
 - „Die Gemeinden haben alle zur Totenbeschau gemäß Abs.3 Z 1 und 2 beauftragten Ärzte oder Ärztinnen öffentlich bekannt zu machen.“
 - Auch diese Bestimmung erscheint obsolet und macht es gerade bei kurzfristig nötigen Vertretungen somit ebenfalls praktisch unmöglich, rasch andere Ärzte zur Totenbeschau heranzuziehen, da diese ja nicht veröffentlicht wurden.

Zusammenfassende Anregung:

- **In § 4 Abs 4 NÖ Bestattungsgesetz möge der Zusatz, „sofern er oder sie regelmäßig einschlägige Fortbildungen absolviert“, ersatzlos gestrichen werden.**
- **§ 4 Abs 5 und 6 NÖ Bestattungsgesetz mögen ersatzlos gestrichen werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesvorstand:



Dr. Martin Mittermayr
(Landesobmann)